

die Pflichten der Betriebe zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung durchzusetzen. Von diesen Möglichkeiten wird auch Gebrauch gemacht. Es ist jedoch notwendig, die strikte Anwendung dieser Bestimmungen künftig stärker zu kontrollieren und bei Pflichtverletzungen die vorgesehenen Maßnahmen durchzusetzen. Geschieht das mit der notwendigen Konsequenz, dann ist das m. E. erfolgreicher, als wenn der Bürger zwar darauf orientiert wird, daß die Betriebe ihm gegenüber die Beziehungen so zu gestalten haben, daß die planmäßige Versorgung gewährleistet wird, das Zivilgesetzbuch jedoch keine ausreichende Klarheit über Umfang und Grenzen dieser Verpflichtungen der Betriebe und die Möglichkeiten ihrer Durchsetzung vermittelt.

Im übrigen erscheint mir eine generelle Regelung der Vertragsabschlußpflicht der Betriebe gegenüber den Bürgern in Gestalt einer durchsetzbaren Rechtspflicht insbesondere bei Kaufverträgen im Zivilgesetzbuch pro-

blematisch. Sollte diese Regelung beibehalten werden, müßte m. E. zumindest konkreter fixiert werden, unter welchen Bedingungen eine solche Vertragsabschlußpflicht besteht und für welche Arten von Beziehungen die Gerichte im Falle von Gestaltungsstreitigkeiten zuständig sind bzw. auf welche Weise und mit welchem Ziel andere Organe in Anspruch genommen werden können. Andere staatliche Organe, wie z. B. die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion oder die örtlichen Räte und ihre Fachabteilungen, können m. E. nicht derart in Anspruch genommen werden, daß für den konkreten Fall ein Vertragsabschluß erzwungen werden kann. Das ist nur in Form eines erweiterten Eingabenrechts möglich mit der Zielrichtung, daß durch die spezifischen Leitungsmittel dieser Organe Versorgungslücken geschlossen und Mängel in der Tätigkeit der Betriebe beseitigt werden und dadurch eine bedarfsgerechte Versorgung gewährleistet wird.

Dozent Dr. HANS RICHTER, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle

Zur Rolle Allgemeiner Bedingungen bei der Gestaltung zivilrechtlicher Beziehungen

Nach § 46 Abs. 1 ZGB-Entwurf können Vertragsbeziehungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Leistung durch Allgemeine Bedingungen (im folgenden AB abgekürzt) weiter ausgestaltet werden. Zu diesen AB zählen Liefer-, Leistungs-, Geschäfts-, Nutzungs- und Zahlungsbedingungen./1/

In § 46 ZGB-Entwurf sind zwei Arten von AB geregelt, die einen völlig unterschiedlichen Rechtscharakter haben: nämlich solche, die — als Anordnung erlassen — den Charakter von Rechtsvorschriften haben, und andere, die erst durch Vereinbarung der Vertragspartner Vertragsinhalt werden./2/ Darüber hinaus sind auch der Anwendungsbereich, das Zustandekommen und die Ausgestaltung dieser AB unterschiedlich. Es wäre deshalb m. E. zweckmäßig, sie auch regelungstechnisch zu trennen, also zwei Vorschriften in das ZGB aufzunehmen.

Zu den AB, die von zentralen Staatsorganen als Rechtsnormen erlassen werden

Eine Bestimmung müßte sich mit den AB befassen, die von zentralen Staatsorganen als Rechtsvorschriften erlassen werden. Ihre Verbindlichkeit steht außer Zweifel. Diese AB sind ihrem Wesen nach nichts weiter als die rechtliche Ausgestaltung spezieller Leistungsarten im Rahmen der gesetzlich geregelten Vertragstypen. Sie dienen aber m. E. nicht nur der Konkretisierung und Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern sind zugleich ein „dynamisches“ Element im Rahmen der stabilen Grundregelungen. Mit ihnen kann der Gesetzgeber schnell auf neue Erscheinungen in unserem gesellschaftlichen Leben reagieren und neuen Rechtsauffassungen zum Durchbruch verhelfen, ohne daß es dazu der Änderung des ZGB bedarf.

J. Göhring/K. Schumann ist allerdings darin zuzustimmen/3/, daß vom Erlaß solcher AB nur sparsam Gebrauch gemacht werden sollte. Gerade darum sollte das ZGB zu beschreiben versuchen, wann der Er-

laß solcher AB geboten ist. Dabei könnte m. E. auf die Regelung des § 33 Abs. 1 VG zurückgegriffen werden. Nur wenn Besonderheiten der Leistung (z. B. beim Versandhandel) oder des Leistungsgegenstandes (z. B. bei Gebrauchsgütern, Personenkraftwagen, Möbeln) die Festlegung einheitlicher Regeln im gesamten Gebiet der DDR erfordern, sollten unter Beachtung der zwingenden Bestimmungen des Gesetzes AB erlassen werden können. Außer den beispielhaft genannten Fällen läge der Anwendungsbereich dieser AB vorwiegend in der Dienstleistungssphäre. Meines Erachtens sollten aber auch Versicherungsbedingungen (§ 247 ZGB-Entwurf) stets als Rechtsnormen erlassen werden./4/

Da diese Art von AB im Gesetzblatt zu veröffentlichen ist, wäre eine gesetzliche Verpflichtung der Betriebe und Einrichtungen, derartige für ihren Bereich geltende AB in den Verkaufs- oder Geschäftsräumen in geeigneter Form bekanntzugeben (§ 46 Abs. 3 ZGB-Entwurf), entbehrlich. Trotzdem ist eine solche sichtbare Bekanntmachung zur besseren Information der Bürger empfehlenswert.

Zu den AB, die nicht den Charakter von Rechtsnormen haben

Nach § 46 Abs. 2 ZGB-Entwurf sollten auch diese AB, die man besser betriebliche Bedingungen bezeichnen sollte, von den zuständigen zentralen Staatsorganen erlassen oder zumindest bestätigt werden. Damit soll einerseits verhindert werden, daß Betriebe oder Einrichtungen irgendwelche Sonderinteressen verfolgen, andererseits soll für die Bürger eine größtmögliche Sicherheit bei der Gestaltung ihrer Vertragsbeziehungen gewährleistet sein.

In den meisten Fällen werden diese AB Besonderheiten enthalten, die sich aus der betrieblichen und bisweilen auch aus der lokalen Situation ergeben. Mit diesen AB wird unter Beachtung der den Vertragspartnern in § 45 ZGB-Entwurf allgemein eingeräumten Dispositionsbefugnis die optimale Variante zur Erreichung des Vertragszwecks entsprechend den konkreten Besonderheiten angestrebt. Man könnte deshalb erwägen, auf eine besondere Regelung der betrieblichen Bedingungen zu verzichten, weil sie wegen der Dispositionsbefugnis der Vertragspartner ohnehin zulässig sind und in § 45

H/ Dies sollte in §§ 46 und 274 ZGB-Entwurf auch ausdrücklich gesagt werden.

/1/ Aus der Überschrift des § 46 „Verbindlichkeit Allgemeiner Bedingungen“ könnte irrtümlich geschlossen werden, die Aussage über die Verbindlichkeit der AB sei das Wesentliche dieser Bestimmung. Tatsächlich ist aber Hauptgesichtspunkt der Regelung, die AB als echte Leitungsinstrumente bei der Gestaltung zivilrechtlicher Beziehungen einzusetzen. Dies sollte m. E. auch in der Überschrift des § 46 deutlich zum Ausdruck kommen.

/2/ So auch J. Göhring/K. Schumann, „Die Regelung der Dienstleistungen, insbesondere hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen“, NJ 1974 S. 699 ff. (702).

/3/ J. Göhring/K. Schumann, a. a. O.